

a) Aufstellungsbeschluss für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinbach für den Bereich "Im Gülden Morgen"

Das Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinbach für den Bereich „Im Gülden Morgen“ wird gemäß § 2 (1) i.V.m. § 8 (3) Baugesetzbuch im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 61 „Im Gülden Morgen“, 2. Änderung zur Aufstellung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine ca. 11,30 ha große Fläche östlich der Kernstadt. Im Norden wird das Plangebiet durch den Verlauf der der Trasse des schienengebundenen Nahverkehrs der Bundesbahn zugehörigen Grundstücksflächen begrenzt. Im Osten verläuft die Plangebietsabgrenzung entlang der Grundstücksgrenzen der Bundesautobahn BAB A 61. Im Süden wird das Plangebiet durch die südlichen Grundstücksgrenzen der plangebietsintern parallel verlaufenden Teilflächen der Landesstraße L 158 (Meckenheimer Straße) begrenzt. Im Westen verläuft die Abgrenzung entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der plangebietsbegleitenden Trasse der Bundesstraße B 266. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Geringfügige Änderungen des Plangebiets während der Bearbeitung bleiben vorbehalten.

BS-Nr.: 10/546	Abstimmungsergebnis einstimmig	Ja: 34 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
-------------------	-----------------------------------	---

b) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 61 „Im Gülden Morgen“, 2. Änderung gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) - Ausweisung von sonstigen Sondergebiets- und Industrieflächen -.

Das Verfahren zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 61 „Im Gülden Morgen“, 2. Änderung wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch zur Aufstellung beschlossen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine ca. 11,30 ha große Fläche östlich der Kernstadt. Im Norden wird das Plangebiet durch den Verlauf der der Trasse des schienengebundenen Nahverkehrs der Bundesbahn zugehörigen Grundstücksflächen begrenzt. Im Osten verläuft die Plangebietsabgrenzung entlang der Grundstücksgrenzen der Bundesautobahn BAB A 61. Im Süden wird das Plangebiet durch die südlichen Grundstücksgrenzen der plangebietsintern parallel verlaufenden Teilflächen der Landesstraße L 158 (Meckenheimer Straße) begrenzt. Im Westen verläuft die Abgrenzung entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der plangebietsbegleitenden Trasse der Bundesstraße B 266. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 61 „Im Gülden Morgen“ ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Im Gülden Morgen“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Geringfügige Änderungen des Plangebiets während der Bearbeitung bleiben vorbehalten.

BS-Nr.: 10/547	Abstimmungsergebnis einstimmig	Ja: 34 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
-------------------	-----------------------------------	---

